

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 2023, Rev. 2.0



## 1. Allgemeines

Mit Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung von Frei AquaService AG, nachstehend «FAS» genannt, unverändert annimmt („Auftragsbestätigung zur Bestellung“), wird der Vertrag zwischen der FAS und dem Lieferanten geschlossen.

Die Auftragsbestätigung hat innert 3 Tagen nach deren Empfang zu erfolgen. Erfolgt die Rücksendung nicht innert dieser Frist, so wird vermutet, dass die Bestellung unverändert angenommen worden ist.

Mit Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gehen anderslautenden Lieferbedingungen des Lieferanten in jedem Fall immer vor, es sei denn letztere sind von der FAS ausdrücklich und schriftlich angenommen worden. Dasselbe gilt insbesondere auch für anders lautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten enthaltene Bedingungen.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 2. Pläne, Weisungen und Anleitungen, technische Unterlagen und Produktionsmittel

Pläne, Weisungen und Anleitungen, technische Unterlagen wie Zeichnungen und Berechnungen etc. und Muster, welche von der FAS dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die von der FAS gemachten Angaben zu überprüfen und bei Unklarheiten mit der FAS Rücksprache zu nehmen.

Die FAS behält sämtliche Rechte an den von ihren gelieferten Plänen, Weisungen und Anleitungen, technischen Unterlagen und Mustern, sowie den Produktionsmitteln wie Modellen, Werkzeugen und der Computersoftware etc. Diese sind samt den Urheberrechten Eigentum der FAS und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert und ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von der FAS nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages mit der FAS verwendet werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, der FAS sämtliche Pläne, Weisungen und Anleitungen, technischen Unterlagen, Muster und Produktionsmittel unmittelbar nach Lieferung bzw. Vertragsauflösung zurückzugeben.

## 3. Liefertermin

Die von der FAS in der Bestellung vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant hat die FAS unverzüglich zu informieren, wenn Umstände bekannt werden, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können. Die Liefertermine beziehen sich auf die Ablieferung des vertraglich geschuldeten Vertragsinhaltes am Erfüllungsort der Lieferung. Im Fall der Überschreitung des Liefertermins ist die FAS berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder ohne Fristansetzung auf nachträgliche Lieferung zu verzichten. In jedem Fall wird der Lieferant gegenüber der FAS schadenersatzpflichtig. Bei Lieferverzug wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des vom Verzug betroffenen Bestellwertes pro angefangene Woche, im Maximum von 5 % des Gesamtbestellwertes fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch die FAS bleibt vorbehalten.

## 4. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Lieferung ist 4147 Aesch BL, wenn in der Bestellung nicht explizit ein anderer Erfüllungsort steht.

## 5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr des bestellten Vertragsinhaltes gehen in jedem Fall erst mit Ablieferung, an dem auf der Bestellung vermerkten Erfüllungsort, auf die FAS über.

## 6. Versand, Transport und Versicherung

Der Lieferant haftet sowohl für Beschädigungen wegen unsachgemässer Verpackung als auch für Beschädigungen auf dem Transport und bei Zwischenlagerungen.

Auf den Lieferpapieren sind die Bestellnummer und der Besteller zwingend zu vermerken.

Direktlieferungen an Kunden der FAS müssen in neutraler Verpackung erfolgen. Der Sendung sind keine Lieferpapiere beizulegen und weder innen noch aussen auf der neutralen Verpackung anzubringen.

## 7. Gewährleistung und Mängelbehebung

Die FAS ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Einhaltung einer bestimmten Rügefrist anzubringen. Insbesondere bildet eine von der FAS vorgenommene Zahlung keine Anerkennung hinsichtlich Menge, Preis und Qualität und beeinträchtigt das Rügerecht der FAS in keiner Weise.

Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit während zwei Jahren nach Inbetriebnahme. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Mängel, welche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von der FAS gerügt werden, auf erstes Verlangen unverzüglich und ohne Kosten für die FAS zu beheben. Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist und die Rügefrist für den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil der Lieferung neu zu laufen.

Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, ist die FAS nach freiem Ermessen berechtigt, entweder auf einer ordnungsgemässen Mängelbehebung zu bestehen, die Mängelbehebung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen oder eine Minderung des Preises geltend zu machen oder aber den gelieferten Vertragsinhalt gegen Rückerstattung allenfalls bereits geleisteter Zahlung bzw. Zahlungen zurückzugeben. Darüber hinaus behält sich die FAS Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vor. In einer Auseinandersetzung mit einem Endkunden hat sich der Lieferant unverzüglich nach der ersten schriftlichen Notifikation durch die FAS an der Auseinandersetzung zu beteiligen. Verzichtet der Lieferant auf eine Beteiligung, so verpflichtet er sich, die von der FAS im Verhältnis zum Endkunden abgegebenen tatsächlichen Anerkennungen im Verhältnis zu der FAS bezüglich seines gelieferten Vertragsinhaltes vorbehaltlos zu akzeptieren.

## 8. Technische Änderungen

Abweichungen von den vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstige Änderungen des zu liefernden Vertragsinhaltes durch den Lieferanten nach Vertragsabschluss sind nicht zulässig. Diese bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die FAS.

## 9. Patente und Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benutzung des von ihm gelieferten Vertragsinhaltes keine Patent-, Schutz- oder andere Rechte Dritter (z. B. Rechte an Computersoftware) verletzt werden und verpflichtet sich, die FAS von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Im Fall einer Verletzung von Patent-, Schutz- oder anderen Rechten Dritter steht die FAS unabhängig vom Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und/oder gegenüber dem Lieferanten Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## 10. Sicherheit und Unfallverhütung / Behördliche und gesetzliche Auflagen und Vorschriften

Jede Lieferung hat dem zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Stand der Technik, der Maschinenschutz-Gesetzgebung, sowie den übrigen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien, insbesondere betreffend Sicherheit, Unfallverhütung und Grenzwerte für eine radioaktive Belastung, zu entsprechen. Der Lieferant haftet dafür, dass diese Anforderungen auch durch seine Unterlieferanten erfüllt werden. Er haftet zudem zeitlich unbefristet für jeden Schaden, der infolge ungenügender Erfüllung einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien entsteht.

## 11. Geheimhaltung

Dem Lieferanten ist untersagt, vertragliche Abmachungen oder Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, seien sie technischer oder kommerzieller Natur, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der FAS, Dritten zugänglich zu machen oder für andere Zwecke zu verwenden



als die Erfüllung des Vertrages mit der FAS. Diese Pflichten gelten auch nach Vertragsende weiter. Im Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder der Verwendungsbeschränkung behält sich die FAS Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten vor.

## 12. Werbung

Die Verwendung einer Bestellung der FAS, der im Rahmen einer solchen Bestellung gelieferten Vertragsinhalte und der Geschäftsbeziehung mit der FAS zu Werbezwecken, ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der FAS gestattet.

## 13. Weitere Bedingungen

Der Lieferant gewährt der FAS auf Verlangen und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung Zutritt zu dessen Fertigung.

Der Lieferant ist verpflichtet, den zu liefernden Vertragsinhalt vor Versand auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und einwandfreie Qualität zu prüfen.

Von der FAS zurückgewiesene Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten aussortiert und zurückgesendet. In diesem Fall hat der Lieferant unverzüglich Ersatzlieferung zu leisten.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist ausschliesslich CH-4144 Arlesheim. Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980).

**Frei AquaService® AG**  
**Hauptstrasse 210**  
**4147 Aesch BL**

